

Entscheidungen

299

Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 9. 12. 1975

Beschluß

in der Wohnungseigentumssache Pariser Straße [. . .], (Grundbuch Berlin [. . .]),
Antragstellerin: Die Boden-Finanz Gesellschaft für Grundstücksverwertung mbH und Immobiliengeschäfte KG,

Beteiligte:

- I. die Verwalterin Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer, Berlin
- II. die Wohnungseigentümer der Wohnungen [. . .]

wird beschlossen:

1. Der Beschluß der Wohnungseigentümerversammlung vom 29. 3. 75 zu Punkt 5) der Tagesordnung betreffend Vermietung eines Ladens der Antragstellerin an den Club Pablo Neruda, wird insoweit für unwirksam erklärt, als der Antragstellerin aufgegeben worden ist, eine Räumung binnen Monatsfrist zu verlangen.
2. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Gerichtskosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Außergerechtliche Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Geschäftswert wird auf 7200,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin ist die Eigentümerin der Wohnungen bzw. Läden Nr. 1, 2, 3 und 6 der Anlage. Sie hat im Dezember 1974 einen ihrer Läden an den »Club Pablo Neruda« übergeben, hat der Verwalterin die Vermietung dieses Ladens an diesen Club mitgeteilt und hat um Genehmigung gebeten. In der Teilungserklärung ist nämlich bestimmt, daß nur mit Genehmigung des Verwalters vermietet werden kann und daß der Verwalter diese Genehmigung nur aus wichtigem Grund versagen darf. Die Verwalterin antwortete im gleichen Monat, sie würde den Fall der Wohnungseigentümerversammlung vorlegen.

In der Wohnungseigentümerversammlung vom 29. 5. 75 wurde hierüber zu Punkt 8 der Tagesordnung verhandelt. Im Protokoll heißt es:

»Die anwesenden Wohnungseigentümer beauftragen mehrheitlich, die nach § 6 Absatz 2 der Teilungserklärung erforderliche Verwalterzustimmung zur Vermietung eines Ladens der Boden-Finanz GmbH & Co, KG an den Club Pablo Neruda aus wichtigem Grund zu verweigern, da begründete Befürchtung besteht, daß die Mieter sich in die Hausgemeinschaft nicht einfügen werden, Lärm- und Schmutzbelästigung bereits aufgetreten ist und sich einzelne Eigentümer durch die Mieter bedroht fühlen. Die Boden-Finanz GmbH & Co. KG wird zugleich aufgefordert, vom Mieter die sofortige Räumung des Ladens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen. Räumungsfrist: ein Monat nach Zugang dieses Protokolls bei der Boden-Finanz GmbH & Co KG.

Hierfür stimmen 5732/10 oostel Miteigentumsanteile; der Stimme enthalten haben

sich 1264/10 00ostel Miteigentumsanteile; dagegen stimmen 672/10 00ostel Miteigentumsanteile.«

Die Antragstellerin hält diesen Beschuß für unzulässig. Sie weist darauf hin, daß sie den Laden nur sehr schwer vermieten kann und daß er schon einige Zeit leer gestanden hat. Außerdem sieht sie den Grundsatz der Gleichheit als verletzt an, weil ein anderer Mieter an einen »Massagesalon« vermietet hätte, weil ein Wohnungseigentümer eine Pension betreibe und eine Wohnung an einen Bediensteten dieser Pension vermietet hätte und weil in einer anderen Eigentumswohnung ein Herrenclub als Mieter aufgetaucht sei. Die Verwalterin habe diese Vermietungen zwar nicht genehmigt, dulde sie aber.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschuß für nichtig zu erklären und die Eigentümergemeinschaft zur Zustimmung zur Vermietung des Ladens Nr. 2 an den Jugendclub »Pablo Neruda« zu verurteilen, bzw. seitens des angerufenen Gerichtes die Zustimmung zu erteilen, da ein wichtiger Grund zur Versagung nicht vorliegt.

In der mündlichen Verhandlung hat sich herausgestellt, daß Mieter des Ladens die FDJW ist (die der FDJ in der DDR nahe steht) und daß der Club »Pablo Neruda« nur eine Untergliederung des Mieters ist.

Im einzelnen wird auf die Schriftsätze und auf die Teilungserklärung verwiesen.

Der angefochtene Beschuß ist formell wirksam zustande gekommen:

[. . .]

Das Gericht hält den angefochtenen Beschuß insoweit für zulässig und unanfechtbar, als er die Genehmigung zur Vermietung selbst betrifft. Zwar ist nach der Teilungserklärung der Verwalter für die Genehmigung zuständig. Die Wohnungseigentümersversammlung kann diesem aber mindestens dann bindende Anweisungen geben, wenn er selbst ihr die Sache zur Entscheidung vorlegt.

Allerdings darf die Wohnungseigentümersversammlung die Versagung der Genehmigung nur dann anordnen, wenn die Verwalterin selbst diese versagen dürfte. Wenn also ein wichtiger Grund zur Versagung vorliegt. Hauptsächlich mit Rücksicht auf die seelische Verfassung der Wohnungseigentümer hält das Gericht einen solchen wichtigen Grund für gegeben:

Allerdings ist nicht anzunehmen, daß von dem Club »Pablo Neruda« größere Gefahren ausgehen, als von irgendeinem anderen Jugendclub in West-Berlin. Der FDJW ist keine anarchistische oder gewalttätige Vereinigung und wahrscheinlich disziplinierter, als viele andere Jugendorganisationen hier. Möglicherweise ist die Gefahr, daß irgendein christlicher Jugendclub von anarchistischen gewalttätigen oder disziplinlosen Elementen unterwandert wird, größer als hier. – Andererseits kann auch die FDJW in West-Berlin nicht so arbeiten, wie die FDJ in der DDR. Eine derartige Disziplin wie dort ist hier nicht zu erreichen. Angesichts des politischen und sozialen Klimas in West-Berlin können sogar der FDJW die Fäden aus der Hand gleiten. Hinzu kommt, daß sie sich zum Marxismus bekennt und daß daher auch bei ihr die Gefahr besteht, daß ihre Jugendgruppen mit den Methoden anderer marxistischen Jugendorganisationen versuchen, schon Kinder zum Klassenkampf und zum Kampf »gegen die Gesellschaft« zu verführen. Dabei wären dann Ausschreitungen und Übergriffe kaum zu vermeiden.

Die Wohnungseigentümer können auch befürchten, daß ihre Kinder in einem Sinne beeinflußt werden, der ihnen unerträglich ist. Es ist leichter zu ertragen, sein Leben zu verlieren als die Sache der eigenen Kinder. Die meisten Eltern haben heute schon genug Sorgen bei der Erziehung, so daß sie keine zusätzlichen Belastungen verkraften können.

Ob alle die vorstehend aufgeführten Nachteile wirklich eintreten werden, weiß der

entscheidende Richter nicht, wissen die Beteiligten nicht und weiß auch der Mieter selbst nicht. Schon diese Ungewißheit wiegt aber für die betroffenen Wohnungseigentümer schwer, so daß man vielleicht schon darin einen wichtigen Grund zur Versagung der Kündigung sehen könnte.

Viel schwerer als diese denkmöglichen Gefahren wiegt aber die seelische Verfassung der Wohnungseigentümer:

Der Richter gewann in der Verhandlung den Eindruck, daß viele Eigentümer tatsächlich voller Angst sind und daß durch die Anwesenheit dieses Mieters in ihrem Hause ihr Seelenfrieden schwer beeinträchtigt ist: Die materialistische Vorstellung, der Mensch sei von Natur ein vernünftiger Egoist, ist grundfalsch. Der Mensch ist ein Säugetier, Vernunft kann er nur im Rahmen und auf dem Boden seiner Gesinnung (Ideologie) und seines Glaubens entwickeln. (Vernünftiger Egoist könnte er nur sein aufgrund einer bewußten egoistischen Ideologie, die ihn bis auf den Grund seiner Seele beherrscht). Wo den Menschen seine Gesinnung und sein Glauben im Stich lassen, versagt die Vernunft und reagiert er womöglich noch unvernünftiger, als andere Säugetiere auch. Wenn ein Kind im dunkeln Angst hat, hilft kein vernünftiges Zureden und wenn eine Frau sich im einsamen Wald oder auf dunkler Straße fürchtet, so hilft ihr das Argument nichts, Autofahren sei doch viel gefährlicher. Dieselben Männer, die vielleicht im Kriege wohlbekannten Lebensfahrt furchtlos ins Auge sahen, haben Angst vor einer dunklen Macht, die ihnen fremd und unheimlich ist. Es liegt in der menschlichen Natur, daß man um seine Familie mehr und irrational Angst hat als um sich selbst.

Diese Angst, nur weil sie unvernünftig erscheint, gering zu schätzen, wäre unmenschlich. Das wäre nicht anders, als wenn man von einem kranken Greis dasselbe verlangen würde, wie von einem robusten Mann. Mit Rücksicht auf diese Angst einzelner Wohnungseigentümer liegt für die Wohnungseigentümergemeinschaft ein wichtiger Grund vor, diese Vermietung nicht zu genehmigen.

Wenn diese Angst unberechtigt sein sollte, so ist sie doch nicht unbegründet. Sie hat ihre Ursachen in der deutschen Geschichte und in dem, was die Generation dieser Wohnungseigentümer in West-Berlin durchgemacht und erlebt hat.

Nach der Teilung Deutschlands hatten beide Systeme gleiche Chancen. Der Kapitalismus hatte einen wirtschaftlichen Vorsprung, denn die Nazis hatten eine Kriegs- und Zwangswirtschaft hinterlassen, deren Aufhebung zunächst Marktwirtschaft und Wirtschaftsaufschwung bringt. Die DDR hatte andere Chancen. Die Mehrheit des Volkes war nicht für den Kapitalismus. Unter fast 80 Mill. Deutschen hätten sich wohl leicht an die 20 Mill. finden lassen, die bereit waren, auch unter Opfern einen Sozialismus aufzubauen, und die lieber bescheiden in einer brüderlichen sozialistischen Gesellschaft leben wollten, als wohlhabend in einer lieblosen Konsumgesellschaft. Auch war der Mehrheit des Volkes das System ziemlich gleich. Man wäre froh gewesen, Arbeit, Aufgabe und ein bescheidenes Auskommen zu haben. Die DDR hatte die einmalige Chance, einen Sozialismus aufzubauen, ohne eine starke Opposition im Inland zu haben, denn wer keinen Sozialismus wollte, konnte nach Westdeutschland gehen und umgekehrt.

Die Machthaber der DDR aber wollten keinen Sozialismus der Idealisten sondern der Materialisten. Nicht einen Sozialismus aller Bürger, sondern den einer Klasse. Sie waren aus auf Rache und erklärten alle Nichtmarxisten für eine feindliche »Bürgerklasse«. Die meisten Bürger der DDR hatten damals das Empfinden, daß sie noch mehr unter Terror und Unterdrückung standen als unter den Nazis. Sogar viele alte Kommunisten wurden zu Feinden des Regimes. Dabei wurde mit großem Fleiß und viel Tüchtigkeit für den Aufbau dieses Sozialismus gearbeitet. Aber die Deutschen in der DDR sahen nur Druck und Terror und erkannten diese Leistun-

gen nicht an. Die Ablehnung dieses Regimes wurde zur Ablehnung des Sozialismus überhaupt.

Die Westdeutschen waren durch Propaganda nicht leicht für kalten Krieg und Kapitalismus zu gewinnen. Denn gegen Propaganda waren sie durch Hitler abgestumpft. Aber die Schreckensberichte der Millionen von Flüchtlingen haben das geändert, denn fast jeder Westdeutsche konnte mit solchen Flüchtlingen reden. So haben Stalin und Ulbricht nicht nur ein sozialistisches System in der DDR erzwungen, sie haben auch erreicht, daß das Deutsche Volk in Westdeutschland sich einmütig für den westlichen Kapitalismus und für das westliche Lager entschieden hat (Marxismus ist Schleichwerbung für den Kapitalismus und hat schon vor 100 Jahren das deutsche Bürgertum zum Kapitalismus bekehrt). Die West-Berliner kannten nicht nur Flüchtlinge, fast jeder hatte zahlreiche Kontakte mit Ost-Berlinern und DDR-Bewohnern. So wurden die Westberliner noch viel mehr beeindruckt und beeinflußt als die Westdeutschen. Der starke Kontakt zwischen den Einwohnern West-Berlins und der DDR mußte dazu führen, daß die in der DDR sich grausamst unterdrückt fühlten und sich nach dem goldenen Westen mit seiner Freiheit sehnten und daß die Westberliner unter dieser vermeintlichen Unterdrückung ebenso litten, als wäre es ihnen selbst angetan. Ihre ständige Angst war, sie könnten von den Westmächten in Stich gelassen und der gleichen Sklaverei ausgeliefert werden. Der Bau der Mauer war für alle Westberliner ein furchtbarer Schock und vergrößerte merkwürdigerweise sogar noch ihre Angst. Möglicherweise war sogar ein Nebenzweck dieser Mauer, zu provozieren. Genau wie der Kapitalismus die Angst vor dem Marxismus und darum einen aggressiven Marxismus braucht, so braucht der Marxismus die Angst vor dem Kapitalismus und darum einen aggressiven Kapitalismus.

Wie viele Westberliner ihrer Generation haben die Wohnungseigentümer erkannt, daß die Westberliner ihre politischen Verhältnisse und die der DDR nicht ändern können, und daß sie weiterhin in dieser gefährlichen Situation leben müssen. Sie begrüßen daher als einzige Hoffnung die Politik der Entspannung, versuchen im übrigen, möglichst unpolitisch als Konsumenten zu leben und die furchtbare Vergangenheit zu verdrängen und zu vergessen, ebenso wie die Angst vor der ungewissen Zukunft.

Das aber können sie nicht, wenn in ihrem eigenen Hause eine Organisation der FDJW sitzt.

Ungewollt und irrational steigt die Angst aus der Tiefe ihres Unbewußten. Sie können nicht anders, als die FDJW mit der DDR und damit mit Unterdrückung und Terror zu verbinden. Obwohl sich ihre eigene Vernunft dagegen wehrt und obwohl sie solche Gedanken deshalb zu unterdrücken versuchen, nimmt die Vorstellung von ihnen Besitz, nun hätten sie auch die Freiheit verloren, im eigenen Hause jederzeit zu sagen, was ihnen gerade einfällt. Nun müßten sie auch gegenüber ihrer eigenen Familie jedes Wort auf die Goldwaage legen, sonst würde der »tückische Gegner« ihre Äußerung erfahren, würde sie auf die schwarze Liste setzen und sie müßten mit Repressalien rechnen. Obwohl sie selbst es sich nicht zugeben und obwohl sie selbst es vielleicht auch gar nicht wissen, lebt in ihrer Seele die Vorstellung, daß es von ihrem Wohlverhalten gegenüber diesem Mieter abhängt, ob sie im Falle einer Eingliederung West-Berlins in die DDR am Leben bleiben oder in Konzentrationslagern vernichtet werden. Es lebt vielleicht unbewußt in ihrer Seele die Vorstellung, daß diese jungen Leute ihre zukünftigen Sklavenhalter sein werden, oder mindestens Verräter sind, die sie den anderen Sklavenhaltern ausliefern wollen. Die jungen Leute in der FDJW sind an diesem Schicksal der Westberliner und damit an der seelischen Verfassung dieser Wohnungseigentümer völlig unschuldig. Sie

können aber das Unheil, was in der Seele dieser Menschen angerichtet ist, nicht ändern. Wahrscheinlich wollen auch sie nur das Beste, genau wie einst die Masse der deutschen Kommunisten und Nationalsozialisten nur das »Beste« wollte, also das, was man für das Beste hielt. Wenn sie über ihren politischen Ideen nicht die Menschlichkeit verloren hatten, dann werden sie die seelische Verfassung dieser Wohnungseigentümer respektieren und gern auf ein Mietverhältnis verzichten.

Daß die Westberliner in Angst leben, ergibt sich logisch aus den politischen Verhältnissen. Daß diese Angst so irrational auftritt, wird aus der deutschen Geschichte zu erklären sein. Nimmt man einem Menschen die Erinnerung an seine Jugend, seine Eltern und Geschwister, so nimmt man ihm seine Identität und Sicherheit.

Genauso ist es mit den Völkern. Jede Nation ist geprägt durch besondere markante geschichtliche Erlebnisse, die es im Bewußtsein behält und die seine Seele und seinen Sehnsüchten eine besondere Note geben. Man nehme den Engländern den Sinn für Freiheit und Selbstbestimmung, dann sind sie keine Engländer mehr. Das deutsche Volk ist zur Nation geworden durch den deutschen Idealismus und die deutsche Romantik. Von den Parolen des Jean-Jacques Rousseau, welche die europäischen Nationen so stark geformt haben, wurde die damals erst entstehende deutsche Nation begreiflicherweise am allerstärksten beeinflußt. Von »Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit« lag bei den Deutschen der Schwerpunkt auf der Brüderlichkeit. Der deutsche Nationalismus war in seinen Anfängen ganz bewußt eine moralische und soziale Reformbewegung. Diese wollte die Liebe zu den Unterschichten wecken, vor allem zum Bauerntum, aus dem das Volk herstammte und dessen Naturverbundenheit und dessen Fähigkeit zum einfachen und natürlichen Leben man für das ganze Volk zum Vorbild machen wollte.

Diese nationale Reformbewegung richtete sich nicht nur gegen bestehende Zustände und Ansichten, sondern nochmehr gegen die Übernahme des westlichen Wirtschaftssystems, von dem man glaubte, daß es dem deutschen Volk Verderben und Untergang bringen müßte.

Die völlige Abkehr von der idealistischen, romantischen und sittlichen Wurzel des deutschen Nationalismus nimmt dem Nationalismus in Deutschland die Grundlage und damit dem deutschen Volk seine Identität. Daraus ergibt sich die Unfähigkeit zu klaren Ideen und Idealen dieser Generation. An deren Stelle treten irrationale Tendenzen und Richtungen. Die Flucht in das unpolitische Privatleben ist schließlich der Verzicht auf jede bewußte Entscheidung für klare soziale und politische Ziele. Damit fehlt das Fundament, auf dem eine klare Weltanschauung aufgebaut werden könnte. Man gerät in Abhängigkeit entweder von Autoritäten oder von Herkommen und Gewohnheit oder von der mehr oder weniger progressiven Gesellschaft. Wegen dieser Kopflosigkeit bei moralischen, sozialen und politischen Entscheidungen ist man auch außerstande, Gefahren aus diesem Bereich rational zu verarbeiten, sie abzuschätzen und sich dann mit ihnen auch abzufinden. Man kann auch ein unabwendbares Verhängnis nicht als solches klar erkennen und sich daher auch nicht mit ihm abfinden. Da man nicht mehr für klare Ideale zu leben und zu sterben imstande ist, auch den sicheren Untergang weder erkennen noch anerkennen kann, wird die Angst zu einer tierischen irrationalen Macht, die in Wirklichkeit sogar viel schlimmer ist, als es die beteiligten Wohnungseigentümer selbst wissen und ausdrücken.

Die Versagung der Genehmigung ist also für die beteiligten Wohnungseigentümer tatsächlich lebenswichtig.

Demgegenüber ist das rein materielle Interesse der Antragstellerin an dieser Genehmigung unbedeutend. Wer in der Marktwirtschaft für den Markt baut, kann oft nur

mit bescheidenem Gewinn rechnen. Wer aber am Markt vorbei baut, der verliert alles. Wer wenige Jahre vor Sättigung des Marktes noch baut, muß damit rechnen, alles zu verlieren (vielleicht kann die Antragstellerin aus dem Verlust Lehren ziehen, die ihr neue Gewinne bringen werden).

Die Wohnungseigentümer haben mit dem angefochtenen Beschuß auch nicht den Grundsatz der Gleichheit verletzt. In den von der Antragstellerin erwähnten Fällen hat die Verwalterin überhaupt keine Genehmigungen zur Vermietung erteilt, die Mietverhältnisse sind also entweder noch in der Schwebe oder gelöst. Außerdem sind die erwähnten Fälle überhaupt nicht mit diesem vergleichbar.

Hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist also die Anfechtung des Beschlusses unberechtigt und war der Antrag zurückzuweisen. Anfechtbar ist der Beschuß der Wohnungseigentümerversammlung insoweit, als von der Antragstellerin eine Räumung binnen Monatsfrist verlangt werden soll. Indem die Verwalterin die Genehmigung von einem Beschuß der Wohnungseigentümerversammlung im Mai abhängig machte, schob sie die Entscheidung um fünf Monate auf. Solange konnte die Antragstellerin ihren Mieter nicht hinhalten und den Laden nicht leerstehen lassen. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte mußte man ihr gestatten, einen aufschiebend bedingten Mietvertrag abzuschließen. Wenn man die Antragstellerin fünf Monate auf die Entscheidung warten lassen konnte, dann muß man es auch fertig bringen, ihr fünf Monate Zeit zu geben, um die Angelegenheit wieder zu bereinigen.

Da der Mietvertrag nicht genehmigt ist, erübrigt sich auch eine Prüfung der weiteren Anträge der Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 und die Wertfestsetzung auf § 48 WEG.

Berlin 19. 12. 1975

Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 70

[Az.: 70 II 80/75]^{*}

–gez. Koehne

Richter am Amtsgericht

Anmerkung

Am vorliegenden Urteil bestechen der Reichtum an schieren Fehlleistungen und die Kraft, mit der ein unversehrter Menschenverstand aufs Ganze geht. So wie das Urteil ein Unikum ist, so selten müssen, im Leben eines Amtsrichters, jene Fest- und Glanztage sein, an denen es ihm gegeben ist, einmal ganz ohne Rücksicht auf den leidigen Definitionsapparat von Gesetzen, Kommentaren oder Präzedenzen die unendliche Weite richterlichen Ermessens und die urtümliche Unbefangenheit der eigenen Formulierung zur Geltung zu bringen. Seltener noch mag es geschehen, daß, wie hier, die mit dem zielstrebigen Verzicht auf alle juridische Argumentation gewonnene rhetorische Souveränität mit einer veritablen und jedenfalls eigenständigen anthropologischen Theorie aufwarten kann. Daß diese Theorie nicht innehaltet mag, bevor nicht, im unbekümmert standhaften Vertrauen auf die materiale Fülle der dargebotenen Erwägungen, jener Universalisierungsgrad erreicht ist, der die große Linie bringt, – allein dies beschert ihr die Sinnfälligkeit und Konsequenz, die sonst nur Wahngespenster eignen.

In einem Punkte demonstriert der allenthalben eisern mythologisierende Herr

* Der Beschuß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg ist inzwischen vom Landgericht Berlin (Az.: 85 T 19/76) aufgehoben worden. (Red. K.J.)

Koehne indessen genuin juristisches Neuerertum, indem er nämlich dem – durchaus respektablen – Prinzip der herkömmlichen Rechtsprechung, daß bei der Beurteilung einer Tat Motiv und besondere Verfassung des Täters Berücksichtigung finden müssen, nachgerade eine *Terra incognita* erschließt. Dient jenes Prinzip häufig genug bloß dazu, eine etwa NS-Richtern inkriminierte Tat zunächst verständlich, dann entschuldbar und vielleicht verschwinden zu machen, so vermag es hier, im virtuosen Rekurs auf die letztlich ganz und gar unverständliche und unentschuldbare, nie schwindende neurotische Angst der Wohnungseigentümer, vollen Ersatz für eine offenbar überhaupt nicht begangene Tat zu schaffen. Denn es gilt ja keineswegs, das fundamentale Rechtsgut des Eigentums gegen die äußere Verletzung etwa durch kommunistische Umrübe zu bewahren, vielmehr ist intendiert, das mentale Rechtsgut des Seelenfriedens gegen die dem kommunistischen Angstobjekt bloß zugeschobene innere Störung durch ein neurotisches Triebgeschehen zu restituierten.

Die nationalgeschichtliche Durchführung der tiefenpsychologischen Annahmen, das amtsrichterliche Unterfangen nämlich, die schonungslos diagnostizierte Angstneurose seiner Klientel auf die laienanalytische Couch zu legen, bringt jenen galoppierenden Zug in die Sache, der vom Wahn des Richters selbst kündet. Schon die Erörterung des »Sozialismus der Materialisten« à la DDR, mit der er halbherzig versucht, die totale Irrationalität der Eigentümer als Realangst zu verkaufen, gibt ihm reichlich Gelegenheit, ein Stück der eigenen Lebensgeschichte zur freien Anschauung zu bringen. Vollends setzt sich jenes andere Interesse, sein offenbar mit tiefem Heimweh bedachtes einstiges Engagement für einen reaktionären Antikapitalismus endlich zu legitimieren, bei seinem historischen Exkurs über Aufstieg und Ende des deutschen sozialen Nationalismus durch. Mag auch, im Resultat dieser Darlegungen, die Neurose der Eigentümer perfekt und ihnen kein gutes Haar gelassen sein: der Beweis allein zählt, daß der Kapitalismus der Hauptfeind der deutschen Nation ist; durch ihn verlor sie ihre völkische Identität und die Deutschen den Kopf.

Zu seiner Wahrheit kommt freilich dieser so glänzend rehabilitierte Antikapitalismus erst mit der Schlußfolgerung, die Richter Koehne als Urteil präsentiert: das »rein materielle Interesse« der plutoökonomischen Antragstellerin, der man das 1×1 des marktwirtschaftlichen Benimm hinterrein rufen muß, wird am praktischsten dadurch gestraft, daß der ›Club Pablo Neruda‹ mit einem Mietverbot belegt wird. Damit ist die Rechtsprechung um ein originelles Verfahren bereichert, das, weil es den unschuldigen kommunistischen Anlaß für die dem Kapitalismus geschuldeten neurotische Seelenstörung von Haus- und Wohnungseigentümern fortschafft, eine schöne Ergänzung des Berufsverbots möglich macht: das Wohnverbot für alle Linken.

Rolf Schubert